

An die Ärztinnen und Ärzte
Im Land Schleswig-Holstein

Betrifft Auffrischungsimpfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Rückfragen bezüglich des Bestehens eines Rechtsanspruches auf Auffrischungsimpfungen und bezüglich der Haftung für durch diese Impfungen verursachte Impfschäden, sehen wir uns zu folgender Stellungnahme veranlasst:

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 02.08.2021 den Beschluss gefasst, denjenigen Personengruppen, bei denen es nach aktuellem Kenntnisstand zu einer reduzierten oder schnell nachlassenden Immunantwort nach einer vollständigen COVID-19-Impfung kommen kann, die Möglichkeit einer Auffrischungsimpfung anzubieten. Ergänzend hat die GMK am 09.08.2021 beschlossen, Personen, die eine vollständige Impfserie mit Vektor-Impfstoffen von AstraZeneca oder Johnson & Johnson bzw. nach einer Genesung von COVID-19 einen dieser Vektor-Impfstoffe erhalten haben, eine Auffrischungsimpfung mindestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie mit einem mRNA-Impfstoff anzubieten, vgl. <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=221&jahr=2021>

Eine Empfehlung der STIKO stellt dieser Beschluss nicht dar.

Angesichts des Wunsches zahlreicher Menschen, die bereits geimpft wurden und die Absicht haben, eine bereits vorhandene Impfung aufzufrischen, weisen auf Folgendes hin:

In Übereinstimmung mit der Rechtsansicht des Bundesgesundheitsministeriums sind wir der Ansicht, dass auch eine Auffrischungsimpfung vom Rahmen der Medikamentenzulassung der mRNA-Impfstoffe umfasst ist.

Die Auffrischungsimpfung ist von der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV) gedeckt. Das regelt § 2 Abs. 1 CoronalmfV nunmehr für medizinisch notwendige Folge- und Auffrischungsimpfungen ausdrücklich

Allerdings bestimmt § 2 Abs. 2 CoronalmfV, dass die von der STIKO empfohlenen Abstände für Auffrischungsimpfungen eingehalten werden sollen.

An einer Empfehlung fehlt der STIKO fehlt es. Die STIKO hat sich zur Frage, ob und wann es eine Auffrischungsimpfung geben soll mangels belastbarer Daten noch nicht geäußert. Auf der Website des RKI heißt es zur Frage *„Muss eine COVID-19-Impfung zu einem späteren Zeitpunkt aufgefrischt werden?“* mit Stand vom 17.06.2021: *„Für die COVID-19-Impfstoffe liegen aktuell noch keine Daten vor, ob und ggf. in welchem Zeitabstand eine Auffrischimpfung notwendig sein wird. Diverse Studien werden aktuell zu dieser Fragestellung durchgeführt. Die Beantwortung dieser Frage hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie der Dauer des Impfschutzes nach primärer Impfserie, der Wirkweise des Impfstoffs, möglicher Immunitätsentwicklung gegen Impfstoffkomponenten oder der Wirksamkeit gegen neue Virusmutationen. Bei vielen Standard- oder Indikationsimpfungen ist empfohlen, nach einem bestimmten Zeitintervall eine Auffrischimpfung zum Erhalt des Impfschutzes durchzuführen.“*

Eine Abweichung von einer STIKO-Empfehlung wäre aber auch dann möglich, wenn dies für effiziente Organisation oder zeitnahe Verwendung von Impfstoffen notwendig ist. Eine STIKO-Empfehlung ist aber nicht Voraussetzung einer Auffrischungs- oder Folgeimpfung nach CoronalmfV; entscheidend ist die von Ihnen zu beurteilenden medizinische Notwendigkeit, wie es auch in § 2 Abs. 1 CoronalmfV steht.

Bei einer auf Basis der CoronalmfV verabreichten Impfung haftet das jeweilige Land nach § 60 Abs. 1 Nr. 1a IfSG für Impfschäden i.S.d. Infektionsschutzgesetzes.

Das gilt unabhängig von einer Empfehlung der STIKO oder der zuständigen Landesbehörde. Dies gilt auch, wenn der 6-Monatszeitraum i.S.d. Beschlusses der GMK vom 09.08.2021 unter- oder überschritten wird. Eine Impfung, die weniger als zwei Wochen nach der letzten Impfung vorgenommen wird, wäre allerdings kontraindiziert. Unabhängig von einem etwaigen Anspruch auf Entschädigung nach § 60 IfSG haftet die impfende Person – wie auch sonst in derartigen Fällen – für Schäden, die z.B. im Zusammenhang mit Applikationsfehlern bei der Impfung (falsche Dosierung, falscher Applikationsort etc.) eintreten.

Jede Impfung setzt als ärztlicher Heileingriff die Aufklärung und Einwilligung voraus. Wenn beides vorliegt, und es auch nicht zu einem Applikationsfehler gekommen ist, besteht kein zusätzliches Haftungsrisiko der Ärztinnen und Ärzte.

Wie Sie aufklären obliegt Ihnen. Ihnen Vorgaben zu machen obliegt uns nicht.

Allerdings: Es wird sicher mit den Patientinnen und Patienten zu erörtern sein, dass die STIKO sich noch nicht geäußert hat, weil es noch nicht genügend Untersuchungen zur Notwendigkeit von Auffrischungsimpfungen und zum zeitlichen Abstand zur ersten Impfung gibt. Bei der Auffrischungsimpfung von bisher mit Vektor-Impfstoffen Geimpften müsste auch dargelegt werden, dass diese einen guten Impfschutz haben, allerdings die Gefahr von Impfdurchbrüchen gerade angesichts der Delta-Variante höher ist, als ursprünglich angenommen. Das Risiko zu erkranken ist dennoch geringer als bei Ungeimpften und es muss gegen das Risiko der Impfung mit einem mRNA-Impfstoff abgewogen werden.

Wir sind weiter der Ansicht, dass **eine Auffrischungsimpfung nach § 6 Abs. 1 CoronaimpfV abgerechnet** werden kann. Die medizinisch erforderliche Auffrischungsimpfung ist vom Anspruch der Patientinnen und Patienten umfasst und also eine Leistung nach § 1 Abs. 2 CoronaimpfV.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken auch an dieser Stelle erneut für Ihren Einsatz gegen die Pandemie und für die Gesundheit Ihrer Patientinnen und Patienten. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben ein wenig die Besorgnis abgenommen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen